

# RS OGH 1991/9/18 1Ob38/90, 1Ob32/94, 1Ob55/95, 1Ob298/03k, 1Ob210/06y, 1Ob183/11k, 1Ob123/15t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1991

## Norm

ABGB §1304 A1

AHG §2 Abs2

## Rechtssatz

Es ist ohne Belang, ob der von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Rechtsbehelf (Rechtsmittel im Sinne des§ 2 Abs 2 AHG) formal im selben Verfahren oder in einem besonderen Verfahren zur Verfügung steht, wenn er nur geeignet ist, die schadensverursachenden Folgen eines rechtswidrigen und schuldhaften Organverhaltens durch direkte Einwirkung auf das betreffende Verfahren zu verhindern oder zu verringern. Maßnahmen zur Ingangsetzung neuer, selbständiger Verfahren, die einen drohenden Schaden abwenden sollen, sind jedoch keine Rechtsmittel im Sinne des § 2 Abs AHG. Die Unterlassung derartiger Schritte kann freilich ein Mitverschulden gemäß§ 1304 ABGB begründen. Demnach sind die Unterlassung eines Bauansuchens (betrifft die Errichtung von Parkplätzen in lawinengefährdetem Gebiet) bzw die Erholung einer Benützungsbewilligung oder andere gleichzu haltende Schritte keine Rechtsmittel.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 38/90

Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 38/90

Veröff: SZ 64/126 = EvBl 1992/14 S 56 = JBl 1992,327

- 1 Ob 32/94

Entscheidungstext OGH 25.10.1994 1 Ob 32/94

Auch; nur: Maßnahmen zur Ingangsetzung neuer, selbständiger Verfahren, die einen drohenden Schaden abwenden sollen, sind jedoch keine Rechtsmittel im Sinne des § 2 Abs AHG. Die Unterlassung derartiger Schritte kann freilich ein Mitverschulden gemäß § 1304 ABGB begründen. Demnach sind die Unterlassung eines Bauansuchens (betrifft die Errichtung von Parkplätzen in lawinengefährdetem Gebiet) bzw die Erholung einer Benützungsbewilligung oder andere gleichzu haltende Schritte keine Rechtsmittel. (T1)

Beisatz: Hier: Unterlassener Antrag auf Bewilligung des Arbeitslosengeldes im Hinblick auf die - unrichtige - Auskunft des zuständigen Arbeitsamts, daß ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehe. (T2)

- 1 Ob 55/95

Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 55/95

nur: Maßnahmen zur Ingangsetzung neuer, selbständiger Verfahren, die einen drohenden Schaden abwenden sollen, sind jedoch keine Rechtsmittel im Sinne des § 2 Abs AHG. (T3)

Veröff: SZ 69/145

- 1 Ob 298/03k

Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 298/03k

nur: Es ist ohne Belang, ob der von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellte Rechtsbehelf formal im selben Verfahren oder in einem besonderen Verfahren zur Verfügung steht, wenn er nur geeignet ist, die schadensverursachenden Folgen eines rechtswidrigen und schuldhaften Organverhaltens durch direkte Einwirkung auf das betreffende Verfahren zu verhindern oder zu verringern. (T4)

Veröff: SZ 2004/163

- 1 Ob 210/06y

Entscheidungstext OGH 28.11.2006 1 Ob 210/06y

Beisatz: Hier wurde von den Parteien der ihnen leicht mögliche Nachweis gemäß § 19 Abs 2 zweiter Satz ErbStG unterlassen, welcher jedenfalls abstrakt geeignet gewesen wäre, den Schaden durch Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage deutlich zu verringern. (T5)

- 1 Ob 183/11k

Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 183/11k

Vgl auch

- 1 Ob 123/15t

Entscheidungstext OGH 27.08.2015 1 Ob 123/15t

nur T3; nur T4; Beisatz: Hier: Unterlassung eines Antrags im Ermittlungsverfahren nach der StPO auf Vorlage eines (nicht bekannten) Berichts über verdeckte Ermittlungen, mit dem Ziel, eine Anklage abzuwenden ? kein Verstoß gegen § 2 Abs 2 AHG. (T6);

Veröff: SZ 2015/85

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0050199

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

12.04.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)